

Rechtspropaganda und Rechtserziehung

Beitrag der Gerichte und Staatlichen Notariate zur Rechtserziehung der Jugend

*Dr. KARL-HEINZ CHRISTOPH,
Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz
INGE KERSTEN,
Direktor des Bezirksgerichts Rostock*

*Im 2. Halbjahr 1979 berichtete der Direktor des Bezirksgerichts Rostock vor der Leitung des Ministeriums der Justiz über die Unterstützung der Rechtserziehung der Jugend und das rechtspropagandistische Wirken vor Jugendlichen durch Gerichte und Staatliche Notariate im Bezirk. Einige Ergebnisse dieser Beratung, an der auch Vertreter der Bezirksleitung der SED, des Rates des Bezirks, der Bezirksleitung der FDJ und anderer Institutionen aus dem Bezirk teilnahmen, werden im folgenden dargelegt.**

Die Untersuchungen im Bezirk Rostock¹ zeigten, daß sich Richter und Notare der Rechtserziehung der Jugend mit großer Einsatzbereitschaft widmen. Viele erfolgreiche rechtspropagandistische Veranstaltungen und andere Aktivitäten weisen das nach. Gleichzeitig wurde jedoch auch deutlich, daß es eine Reihe von Problemen, aber auch noch Reserven gibt und daß neue Anforderungen an die Leistungstätigkeit und an das Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Kräften herangereift sind.

Rechtserziehung der Jugend — eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die Erziehung der Jugend zu hohem sozialistischem Rechtsbewußtsein ist ebenso wie ihre moralisch-ethische Erziehung Bestandteil des komplexen Bildungs- und Erziehungsprozesses, der kommunistischen Erziehung. Alle gesellschaftlichen Kräfte haben an diesem einheitlichen Prozeß zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten mitzuwirken. Während die Eltern, Leiter, Lehrer und Erzieher eine alle Seiten dieses Prozesses, also auch die Rechtserziehung voll umfassende Verantwortung tragen, unterstützen die Gerichte und Staatlichen Notariate mit ihren spezifischen Mitteln die Herausbildung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Jugend. In der Praxis haben sich dabei drei Richtungen herausgebildet:

- die Rechtserziehung in der täglichen Arbeit, insbesondere ausgehend von gerichtlichen Verfahren,
- die Rechtserziehung in Form von rechtspropagandistischen Veranstaltungen mit Jugendlichen,
- die zielgerichtete Unterstützung der Leiter, Lehrer und Erzieher, die für die kommunistische Erziehung und damit auch für die Rechtserziehung der Jugend verantwortlich sind.

Die Gerichte und Notariate haben ihren Beitrag zur Rechtserziehung der Jugend in den einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozeß einzuordnen und seinen Zielen unterzuordnen. Die höchste Wirksamkeit wird dort erreicht, wo die Richter und Notare die konkreten Aufgaben, Probleme und Zielstellungen der Jugendpolitik im Territorium genau kennen, ihre Aktivitäten mit denen der örtlichen Staatsorgane, der FDJ und anderen gesellschaftlichen Kräften koordinieren und sich auf solche inhaltlichen Fragen konzentrieren, bei deren Behandlung sie unmittelbar

aus den Erfahrungen ihrer täglichen Arbeit in der Rechtspflege schöpfen können.

Auf das planmäßige Zusammenwirken wurden die örtlichen Staatsorgane und die Organe der Rechtspflege im Bezirk Rostock erneut durch den Beschluß des Rates des Bezirks vom 7. November 1975 über die Aufgaben zur Rechtserziehung der Jugend orientiert.² Geleitet von den Parteibeschlüssen³ erhöhten sich auf der Grundlage des Ratsbeschlusses Umfang, Qualität und Wirksamkeit der Rechtserziehung der Jugend im Bezirk und auch der Beitrag der Organe der Rechtspflege. Wichtige Anregungen für die Rechtspropaganda und Hinweise darauf, welche Fragen zum Recht die Jugendlichen bewegen, erhielten viele Kreisgerichte durch ihre Mitarbeit in den Arbeitsgruppen Rechtserziehung bei den Kreisleitungen der FDJ. Daraus ergaben sich auch Anknüpfungspunkte für eine offensive Argumentation mit dem sozialistischen Recht im ideologischen Klassenkampf.

Die erzieherische Wirksamkeit gerichtlicher Verfahren voll ausschöpfen

Ein bedeutendes Anliegen ist es, gerichtliche Verfahren zielstrebig für die Rechtserziehung der Jugend zu nutzen. Bei geeigneten Verfahren, an denen Jugendliche nicht unmittelbar beteiligt waren, bewährte sich die organisierte Teilnahme Jugendlicher an Verhandlungen innerhalb oder auch außerhalb des Gerichts, z. B. in Betrieben. Voraussetzung dafür ist, daß die Verfahren sorgfältig ausgewählt, die Jugendlichen gewissenhaft auf die Teilnahme vorbereitet und die speziellen Bedingungen für Verhandlungen von Jugendlichen in geeigneten Altersgruppen berücksichtigt werden. Solche Verhandlungen hinterließen z. B. bei Jugendweiheteilnehmern für den weiteren Erziehungsprozeß wertvolle Eindrücke. Es kann jedoch nicht unser Ziel sein, zu erreichen, daß jede Jugendweiheklasse an einer Gerichtsverhandlung teilnimmt. Es sollten in erster Linie die vielfältigen anderen Möglichkeiten zur Rechtserziehung im Rahmen der Jugendstunden umfassender genutzt werden. >

Gute Erfahrungen wurden gemacht, wenn FDJ-Funktionäre zu solchen Verhandlungen eingeladen wurden, deren Auswertung im Jugendverband wichtig war. Die richtige Auswahl der Verfahren und die gezielte Einladung von Funktionären erhöhte ihr Interesse an Rechtsfragen. Ausnahmsweise wurden auch Verhandlungen gegen jugendliche Täter vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt, wenn die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen das gestattete und ein besonderes gesellschaftliches Interesse, insbesondere zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung, vorlag und dieses Ergebnis nicht mit anderen Methoden erreicht werden konnte. In Wolgast wurden z. B. zu einer Verhandlung gegen zwei jugendliche Täter, die Mitglieder einer Ordnungsgruppe der FDJ an der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Gewalttätigkeiten gehindert haben, FDJ-Funktionäre eingeladen, denen auch mit der anschließenden Auswertung der Verhandlung Wissen vermittelt und Unterstützung für die Erfüllung ihrer Aufgaben gegeben werden konnte.

Bedeutende, für die Rechtserziehung noch zu wenig genutzte Potenzen besitzen auch bestimmte Arbeits- und Zivilrechtsverfahren. Natürlich muß man auch hier sehr genau — unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten — abwägen, welche Verhandlungen sich eignen, wie die Jugendlichen auf die Teilnahme vorzubereiten sind und mit welcher Zielstellung die nachfolgende Auswertung durchzuführen ist

Zur Ausschöpfung der erzieherischen Wirksamkeit der